



ODEONGASSE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines beliebigen freien Parkplatzes innerhalb der Garage. Das Recht zur Benützung eines bestimmten Parkplatzes erwirbt der Kunde nur bei besonderer Reservierungsvereinbarung. Der Kunde darf das Fahrzeug während den von der Geschäftsleitung festgesetzten Öffnungszeiten beliebig oft dort abstellen und wieder fortbringen, sofern keine besondere Vereinbarung über eine Beschränkung der Nutzung auf bestimmte Tageszeiten getroffen wurde. Er ist jedoch, außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung, nicht berechtigt, an Stelle dieses Fahrzeuges andere Fahrzeuge, z.B. gemietete, in den Betriebsräumen zu parken. Die Leistung der **Parken Plus Betreiber GmbH** (im Folgenden als der „Garagenbetreiber“ bezeichnet) besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Parkplatzes in brauchbarem Zustand. Den Garagenbetreiber trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Insbesondere findet die Gastwirtheftung gemäß §§ 970 ff ABGB keine Anwendung. Er ist nicht verpflichtet, die Betriebsräume zu beheizen. Vereinbarungen über die Einstellung von Fahrzeugen, deren Motoren mit Flüssiggas betrieben werden, sind nichtig, wenn keine behördliche Genehmigung für das Einstellen solcher Fahrzeuge vorliegt.

2. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100) der Statistik Austria oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Jahresdurchschnitt des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderjahres verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Neufestsetzung des monatlichen Einstellzinses erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres auf Basis der für den Monat Oktober des Vorjahres verlaublichen Indexzahl, wobei das Ergebnis auf ganze Euro aufgerundet wird. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, das Entgelt einer zusätzlichen jährlichen Erhöhung zu unterziehen. Der Kunde hat nach Bekanntgabe der Erhöhung das Recht, den Vertrag unter Beibehaltung der Entgelthöhe vor der Erhöhung entsprechend der vereinbarten Kündigungszeit zu beenden.

4. Das Entgelt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit allfälligen, ihm gegenüber dem Garagenbetreiber zustehenden Ansprüchen gegen das Entgelt aufzurechnen, wenn seine Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Garagenbetreiber anerkannt worden sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Garagenbetreibers.

5. Der Kunde hat eine Mietkaution in Höhe von einer Bruttomonatsmiete, eine Kautions von € 25,00 für den Garagenschlüssel, eine Kautions von € 25,00 für den TAG CODE bzw. eine einmalig anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe von € 30,00 zu entrichten. Die Kautions werden rückerstattet, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses die Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug aus der Garage entfernt und alle allfälligen sonstigen Ansprüche gegenüber dem Garagenbetreiber erfüllt hat. Bei Verlust oder nicht rechtzeitiger Zurückstellung der Parkberechtigung oder bei nicht rechtzeitiger Entfernung des Fahrzeuges verfällt die Kautions. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt dem Garagenbetreiber vorbehalten.

6. Wird das Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Parkplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können, ist für die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Einstellplatzes ein Entgelt nach dem Kurzparktarif zu entrichten. Die Rechte des Garagenbetreibers und Punkt 11 bleiben unberührt.

7. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.

8. Der Garagenbetreiber haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Der Garagenbetreiber haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet der Garagenbetreiber nur für solche, die von ihm oder von seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen.

9. Dem Kunden ist nicht gestattet, in den Betriebsräumen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchzuführen.

10. Der Kunde räumt dem Garagenbetreiber ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) sowie am Fahrzeuginhalt, soweit dieser nicht der Pfändung entzogen ist, für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Garagenbetreiber berechtigt, bis zu Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Absperrmaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern. Falls der Kunde mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug ist und das Fahrzeug schon mindestens zwei Monate lang durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes blockiert ist, ohne dass sich der Kunde beim Garagenbetreiber meldet und eine Ratenzahlung vereinbart oder zu den Forderungen des Garagenbetreibers Stellung genommen hat, ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt nach den für die außergerichtliche Pfandverwertung

geltenden gesetzlichen Bestimmungen §§ 466a ff ABGB zur Verwertung sämtlicher Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Die angemessenen Kosten zweckentsprechender Verwertung hat der Kunde zu ersetzen. Sollte der Verwertungserlös die Ansprüche des Garagenbetreibers übersteigen, hat der Kunde Anspruch auf Auszahlung der Differenz; dieser Anspruch verjährt binnen 3 Jahren nach Verständigung vom Verwertungsergebnis. Soweit die Ansprüche des Garagenbetreibers den Verwertungserlös übersteigen, bleiben diese unberührt und können innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

11. In folgenden Fällen ist der Garagenbetreiber berechtigt, das abgestellte Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten des Kunden aus der Garage zu entfernen: **(I)** Wenn das Fahrzeug zu Vertragsende bzw. bei Vertragsauflösung nicht vom Kunden aus der Garage entfernt wird, **(II)** das abgestellte Fahrzeug einen den Garagenbetrieb gefährdenden Schaden oder Zustand aufweist, wie insbesondere aus ihm Treibstoff oder andere Flüssigkeiten oder Dämpfe austreten, keine oder eine abgelaufene Prüfplakette trägt, oder nicht den verkehrstechnischen Vorschriften entspricht, **(III)** das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf einem für ein anderes Fahrzeug reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken in der Garage abgestellt ist oder **(IV)** das Fahrzeug ohne polizeiliches Kennzeichen in der Garage abgestellt ist. Die Entfernung des Fahrzeuges nach dem vorstehenden Satz erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, sofern dies möglich und zulässig ist; andernfalls ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden anderweitig zu lagern oder verwahren zu lassen. An Stelle das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen, ist der Garagenbetreiber auch berechtigt, das Fahrzeug innerhalb der Garage zu verbringen und/oder so lange gegen das Wegfahren zu sichern, bis der Kunde den vertragskonformen Zustand hergestellt und alle offenen Forderungen des Garagenbetreibers bezahlt hat.

12. Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Im Fall einer Einschränkung der Öffnungszeiten während der Vertragsdauer ist der Kunde überdies berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung durch den Garagenbetreiber wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die dem Garagenbetreiber zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden.

13. Der Kunde hat den RFID-TAG sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust ist ein angemessenes Entgelt für die Neuanschaffung des RFID-TAG zu entrichten.

14. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten.

15. Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebs-sicher ist.

16. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zur Lösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, den RFID-TAG missbräuchlich, z.B. zur Einfahrt mit einem anderen Fahrzeug, verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die den Garagenbetreiber berechtigen, durch geeignete Absperrmaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern oder das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus der Garage zu entfernen.

17. Die Bezahlung der monatlichen Parkgebühr erfolgt mittels eines SEPA Lastschriftmandats.

18. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Parkplatz zu räumen, den RFID-TAG zurückzugeben und insbesondere das Fahrzeug wegzubringen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Garagenbetreiber befugt, gemäß Punkt 11 das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, auch weiterhin das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Garagenbetreibers. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort des Garagenbetreibers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

20. **DATENSCHUTZ:** Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Garagenbetreiber die ihm vom Kunden bekannt gegebenen personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages (auch automationsunterstützt) verarbeiten darf. Ferner erteilt der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Garagenbetreiber die Garage mit Videokameras überwachen, deren Bilder aufzeichnen und für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden speichern darf; über diesen Zeitraum hinaus werden die Bilder nur gespeichert, wenn und solange sie als Beweismittel in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er seine Einwilligung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Garagenbetreiber widerrufen kann. Der Garagenbetreiber ist jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis im Fall des Widerrufs der Einwilligung mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ohne die Einwilligung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, insbesondere im Hinblick auf eine aus Sicht des Garagenbetreibers erforderliche Videoüberwachung der Garage.